



## **Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis**

### **über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes i. V. m. Artikel 79, 81, 82 und 85 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates wird verordnet:

#### **§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagsnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
  - b) Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a) steht
  - c) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
  - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
  - e) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern

- f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
- h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

## **§ 2** **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

## **§ 3** **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

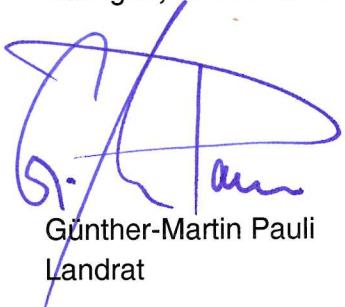
## **§ 4** **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

**§ 5**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 12. Dezember 2023 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 12. Dezember 2023 anzuwenden.

Balingen, den 9.12.2025



Günther-Martin Pauli  
Landrat

**Anlage**  
**zur Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis**  
**über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum**  
**menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs**  
**(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**  
**vom 9.12.2025, gültig ab 1.1.2026**

**1. Betriebe mit 201 bis 250 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt**

	Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Rind / Kalb	24,56 €
1.2	Schwein / Ferkel	8,07 €
1.3	Schaf / Ziege	8,18 €

**2. Betriebe mit 151 bis 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt**

	Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Rind / Kalb	26,20 €
2.2	Schwein / Ferkel	8,48 €
2.3	Schaf / Ziege	8,73 €

**3. Betriebe mit 101 bis 150 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt**

	Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1	Rind / Kalb	27,85 €
3.2	Schwein / Ferkel	8,89 €
3.3	Schaf / Ziege	9,28 €

**4. Betriebe mit bis zu 100 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt**

		Gebühr je Tier
4.1	Einhufer	49,50 €
4.2	Rind / Kalb (1-5 Stück)	41,07 €
4.3	Rind / Kalb (6-10 Stück)	34,07 €
4.4	Schwein / Ferkel (1-5 Stück)	23,94 €
4.5	Schwein / Ferkel (6-35 Stück)	17,89 €
4.6	Schaf / Ziege (1-5 Stück)	18,72 €
4.7	Schaf / Ziege (6-35 Stück)	13,37 €

**5. Hausschlachtungen**

	Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
5.1	Einhufer	49,50 €
5.2	Rind / Kalb	41,07 €
5.3	Schwein / Ferkel	23,94 €
5.4	Schaf / Ziege	18,72 €

5.5 Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 5.1 bis 5.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %

5.6 Zuschlag bei 5.3 mit mikroskopischer Untersuchung 4,32 €

**1-4 weitergehende Untersuchungen**

Bakteriologische Untersuchung 47,19 €  
zuzüglich Laborkosten

## 6. Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet. Die Gebühr nach Ziffer 6 wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1-4.7 dieser Anlage erhoben.

6.1	Einhufer	0,38 €
6.2	Rind	0,44 €
6.3	Kalb	0,19 €
6.4	Schwein	0,11 €
6.5	Ferkel	0,03 €
6.6	Schaf / Ziege	0,03 €
6.7	Lämmer	0,03 €

## 7. Haarwild

7.1	Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 13.1
7.2	Fleischuntersuchung bei Haarwild	Gebühr je Tier	22,28 €

## 8. Gesonderte Trichinenuntersuchung

8.1	Untersuchung (regulärer Verdauungsansatz)	Gebühr je Tier	6,87 €
8.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	Gebühr je Ansatz	53,00 €
8.3	Entnahme, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	zuzüglich je Tier	6,87 €

## 9. Sonstige Leistungen

### 9.1 Amtliche Bescheinigungen

9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je Bescheinigung	0,5 x gem. Ziff. 13.1
9.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 13.1

### 9.2 Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Gebühr je angefangene Viertelstunde

gem. Ziff. 13.1

### 9.3 BSE-Untersuchung in Betrieben mit 101 bis 250 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt

Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten,  
zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung

Gebühr je Probe

8,40 €

### 9.4 BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschließlich Hausschlachtung

Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten,  
zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung

Gebühr je Probe

40,00 €

<b>10.</b>	<b>Wartegebühr /Ausfallgebühr</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 13.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 13.2
<b>11.</b>	<b>Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 13.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 13.2
<b>12.</b>	<b>Mobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb/Notschlachtung -</b> Überwachung der mobilen Schlachtung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 13.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 13.2
<b>13.</b>	<b>Stundensätze</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
13.1	-Tierarzt		24,90 €
13.2	-Fleischkontrolleur		13,70 €
<b>14.</b>	Bei Leistungen nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 die außerhalb der üblichen Geschäftzeiten (Samstag 15:00 Uhr - Montag 07:00 Uhr) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um 50 %.		
	Dieses gilt ebenfalls für die Leistungen an Wochentagen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Feiertagen.		